

Beschluss des Oberkirchenrates in seiner Sitzung am 25. Nov. 2003

Der Oberkirchenrat beanstandet nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung (KO) den Beschluss der Synode vom 13. November 2003 zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften.

Begründung:

Nach dem Beschluss der Synode soll gelten: „Wo Menschen gleichen Geschlechts um eine Segnung bitten, ist es den Kirchengemeinden freigestellt, dieser Bitte zu entsprechen.“

Diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Einheit der Kirche. Deshalb muss die Synode diese Frage selbst entscheiden und kann sie nicht an die Kirchengemeinden weitergeben. Der Beschluss ist ein Verstoß nach Art. 89 und 78 der KO.

1. Nach Art. 89 KO ist die Synode berufen, auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens Entscheidungen zu fällen. Nach Art. 78 KO vereinigt die Synode die Gemeinden in der geistlichen und rechtlichen Verantwortung für das Leben der Kirche. Diese Verantwortung gilt für alle Fragen, die inhaltlich mit der Auslegung der Schrift zusammenhängen und Lehre und Handeln der Kirche betreffen. Sowohl Art. 89 KO als auch Art. 78 KO gehen davon aus, dass in grundsätzlichen Fragen, die die Einheit der Kirche betreffen, einheitliche Lösungen gefunden werden müssen. Hierfür ist die Entscheidungspflicht der Synode gegeben. Die oldenburgische Kirche ist eine Kirche und nicht lediglich ein Bund von Kirchengemeinden. Eine Weitergabe solcher Entscheidungen an die Kirchengemeinden ist damit nicht möglich.
2. Der Beschluss der Synode bedarf in zwei Punkten der inhaltlichen Klärung.
Die Frage des Segens im Handeln der Kirche bedarf weiterer Klärung.
Wie verhält sich die angestrebte „Segnung von Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft“ zur kirchlichen Trauung?
3. Bezüglich der Umsetzung des Beschlusses ist die Frage zu klären: Soll ein neues Beschlussverfahren des Gemeindegemeinderates eingeführt werden, bei dem die Zustimmung der Pfarrer und Pfarrerinnen notwendig ist? Ein solches Verfahren würde eine Änderung der Kirchenordnung erfordern.

Oldenburg, 25. 11. 2003

Der Oberkirchenrat:

Krug
Vorsitzender